

Schutz- und Hygienekonzept zur Freibad- und Schwimmhallenöffnung

Anwendungsbereich: Objekte der SWE Bäder GmbH, Magdeburger Allee 34 • 99086 Erfurt

Zum Schutz unserer Kunden und Mitarbeiter*Innen vor einer weiteren Ausbreitung des *Coronavirus SARS CoV-2* verpflichten wir uns als Unternehmen **SWE Bäder GmbH**, die nachfolgend benannten Infektionsgrundsätze und Regeln umzusetzen und einzuhalten.

Änderungsverzeichnis

Datum	Autor	Änderungsgrund	Version
13.05.2020	Kathrin Knabe-Lange	Erstfassung	V 1.0
12.06.2020	Kathrin Knabe-Lange	Anforderungen ThürSARS-CoV-2- IfS-GrundVO	V 1.1
25.08.2020	Kathrin Knabe-Lange	Regelungen zu Wettkämpfen, Änderung Becken- und Saunabesuchungen sowie zur Gastronomie	V 2.0
16.10.2020	Kathrin Knabe-Lange	Anpassung an Infektionsgeschehen	V 2.1
31.05.2021	Kathrin Knabe-Lange	Anpassung an Infektionsgeschehen	V 2.2
03.09.2021	Kathrin Knabe-Lange	Anpassung an Infektionsgeschehen und Umsetzung von Warnstufen	V 2.3
08.01.2022	Kathrin Knabe-Lange	Infektionsgeschehen und Umsetzung von Warnstufen	V 2.4
04.04.2021	Kathrin Knabe-Lange	Anpassung – Wegfall der 2 und 3. Regelung	V 2.5

1. Geltungsbereich

Das Schutz- und Hygienekonzept gilt in allen Objekten der SWE Bäder GmbH. Es ist durch alle einzuhalten, die sich in den Objekten aufhalten. Das betrifft insbesondere Besucher, Beschäftigte, Personal von Drittfirmen, Mietern und Lieferanten. Das Schutz- und Hygienekonzept ist allen Betroffenen angemessen zugänglich zu machen bzw. sind diese darüber zu belehren. Mit der Nutzung der Objekte bzw. dem Aufenthalt in den Objekten werden die Regelungen des Schutz- und Hygienekonzeptes anerkannt.

2. Anpassung der Hygieneregeln

Mit dem weiteren Fortbestand der Pandemie durch das Coronavirus SARS CoV-2 sind die Hygieneregeln der SWE Bäder GmbH anzupassen. Folgende Regelungen bleiben weiterhin gültig:

- 2.1. An relevanten Stellen sind Desinfektionsmittelpender für die Hand- und Arbeitsmitteldesinfektion aufzustellen bzw. anzubringen.
- 2.2. An allen Handwaschbecken sind die Hinweise zum richtigen Waschen der Hände anzubringen (**Anlage 1**).
- 2.3. Hygiene- und Desinfektionspläne mit höheren Reinigungsfrequenzen, veränderten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und veränderten Reinigungsschwerpunkten sind umzusetzen (**Anlage 2**). Dazu zählt insbesondere auch die regelmäßige Desinfektion der Handgriffe, Türklinken und Beckeneinstiegsleitern in allen Bereichen mit Besucherverkehr.
- 2.4. Der eigene Hautschutz (Hautschutzpläne) ist durch alle Mitarbeiter zu beachten. Spendersysteme werden in den Arbeitsbereichen vorgehalten (**Anlage 3**).
- 2.5. Für die erste Hilfe und das Schleppen im Wasser (bei Wasserrettung) gelten besondere Regelungen (**Anlage 4**).

3. Einhaltung von Mindestabständen

Mindestabstände helfen, die Übertragung von Viren zu erschweren bzw. zu verhindern. Gegenwärtig wird in Bezug auf das Coronavirus, von einem notwendigen Mindestabstand von 1,5 Metern ausgegangen. Dazu werden für die Objekte der SWE Bäder GmbH folgende Regelungen im Detail festgelegt:

- 3.1. Zwischen allen Anwesenden in den Objekten ist grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Das betrifft insbesondere Mitarbeiter und auch die Abstände zwischen Besuchern untereinander.
- 3.2. Die Besucher werden durch Aushänge und Hinweisschilder bereits vor dem Eingang sowie an weiteren geeigneten Stellen auf die bestehenden Abstandregelungen sowie geltende Hygienebestimmungen hingewiesen.
- 3.3. Das Zusammentreffen von Besuchern ist durch veränderte und markierte Wegführung in den Objekten zu minimieren.
- 3.4. Die Laufbereiche sind gekennzeichnet durch Bodenmarkierung (Objekte: **Anlage 5**). Die Wegführung für die Schwimmbeckenzu- und -abgänge sind getrennt und richtungsgebunden im allen Nutzungsbereichen.
 - 3.4.1. Die Umkleidebereiche und die Duschnutzung sind in die Wegführung einbezogen.

- 3.4.2. Bei der Nutzung von Fächerschranken ist die Abstandregel von 1,5 m einzuhalten.
- 3.4.3. In den Duschbereichen steht neben den separierten Duschen hinter den Schamwänden jede zweite Dusche zur Verfügung. Erforderliche Hinweise auf Abstandregelung sind anzubringen.
- 3.5. In Bereichen und Wegeführungen, in welchen die Einhaltung der Abstandsregelung nicht immer sichergestellt werden kann, ist zwingend eine Mund- und Nasen-Bedeckung zu tragen. Das gilt stets für die Eingangsbereiche der Schwimmhallen einschließlich Windfang bis zu den Umkleideschränken sowie für den Bereich mit Fönen. Ausgenommen davon sind Mitarbeiter in den durch Spuckschutzwänden abgetrennten Kassenbereichen unter Einhaltung des Mindestabstandes.
- 3.6. In den Eingangsbereichen der Schwimmhallen werden Wartebereiche ausgewiesen. Auch hier ist stets eine Mund- und Nasen-Bedeckung zu tragen. Die maximal zulässige Personenanzahl in diesen Wartebereichen wird anhand der verfügbaren Fläche beschränkt auf:
- Roland Matthes Schwimmhalle - Foyer: 10
 - Roland Matthes Schwimmhalle - Windfang: 2
 - Schwimmhalle Johannesplatz - Foyer: 12
 - Schwimmhalle Johannesplatz - Nass-Seminarraum: 7
- 3.7. In den Bereichen, in denen mehrere Besucher zusammen treffen können, wie z.B. in den Kassenbereichen, sind Mindest- und Wartebstände durch Bodenmarkierungen zu kennzeichnen und durch Besucher einzuhalten.
- 3.8. In den Objekten sind erforderliche bauliche Änderungen oder Teilschließungen umzusetzen, so dass vorgegebene Abstände eingehalten werden. Das betrifft insbesondere das Anbringen von Spuckschutz an den Kassen, die Reduzierung bzw. Schließung von Duschen, WCs und Umkleideschränken sowie Sitzflächen.
- 3.9. Die Sammelumkleidekabinen werden dem Schul- und Vereinsschwimmen sowie den Schwimmunterricht der SWE B zur Verfügung gestellt. Auf die Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes ist zu achten.
- 3.10. Auf allen Sport- und Spielflächen in den Bädern gilt bei Benutzung die Einhaltung des Mindestabstandes, sofern die behördlichen Regelungen keine anderen Forderungen vorgeben.
- 3.11. Bei den Unterhaltsreinigungsarbeiten und den Zwischendesinfektionen ist durch die ausführenden Mitarbeiter oder Beschäftigte von Auftragnehmern der SWE Bäder GmbH in den Schwimmhallen und Freibädern Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dieser ist durch Mitarbeiter oder Beschäftigte von Auftragnehmern der SWE Bäder GmbH auch zu tragen, wenn die Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern nicht eingehalten werden können. Mund-Nasen-Bedeckung wird den Mitarbeitern durch die SWE Bäder GmbH zur Verfügung gestellt (Hinweis: Richtiger Einsatz Mund-Nasen-Bedeckung **Anlage 6**). In den Wartebereichen gilt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung. Entsprechende Ausschilderungen weisen darauf hin.
- 3.12. Die Regelungen zu Mindestabständen und Mund- und Nasenbedeckung sind durch die Mitarbeiter und Beschäftigte von Auftragnehmern der SWE Bäder GmbH auch in den Büro-, Arbeits-, Personal- und Aufenthaltsräumen strikt einzuhalten. Für alle Personal- und Aufenthaltsräume wird eine maximal zulässige Belegung festgelegt. Verfügen diese Räume über ein Fenster, sind sie

mehrmals täglich und umfangreich zu lüften. Die Belegung darf nur überschritten werden, falls alle eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

4. Besucher in den Eingangsbereichen der Objekte

- 4.1. In allen Eingangsbereichen der Objekte werden die Wartebereiche durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden sowie durch unterstützende Kontrollen anwesender Mitarbeiter reguliert. Mit dem notwendigen Augenmaß sowie auch erforderlicher Reglementierung durch das Personal sollen Warteschlangen minimiert werden.
- 4.2. Insbesondere im Eingangsbereich werden Besucher über die einzuhaltenden Regeln (**Anlage 7**) sowie Allgemeinen Hygieneregeln und das richtige Verhalten informiert. Das Schutz- und Hygienekonzept wird über QR-Code abrufbar zur Verfügung gestellt.
- 4.3. Am Eingangsbereich wird auch darüber informiert, dass Informationen zu Angeboten, zum Kursbetrieb etc. nur telefonisch oder per E-Mail erfolgen sollen. Die Kontaktzeiten mit dem Kassenspersonal soll möglichst auf das Kassieren beschränkt werden.
- 4.4. Mit dem SARS-CoV-2 infizierten Besuchern und Besuchern mit Erkältungssymptomen ist die Nutzung der Bäder und der Eintritt zu den Objekten zum Schutz der anderen Besucher untersagt.
- 4.5. Die Kunden sind angehalten, auf die Bezahlung mit Bargeld zu verzichten (bargeldloses Bezahlen). Entsprechende Hinweisschilder sind angebracht.
- 4.6. Sollte eine bargeldlose Zahlung nicht möglich sein, sind für die Übergabe von Bargeld geeignete Vorrichtungen zur Übergabe ohne direkten Kontakt sichergestellt.
- 4.7. Spender mit Händedesinfektionsmittel befinden sich in den Schwimmhallen im Laufwegbereich zur Kasse.
- 4.8. In den Kassenbereichen wurde eine räumliche Trennung durch Spuckschutz-Wände zum Schutz vor Tröpfcheninfektion angebracht.

5. Verhaltensregeln für Besucher und sonstige Nutzer innerhalb der Objekte

- 5.1. Die aufgestellten Regeln sollen den Bäderbetrieb während der Pandemie ermöglichen und Infektionsgefahren minimieren. Das erfordert die Bereitschaft zur Einhaltung der aufgestellten Regeln und zur Zusammenarbeit mit dem Bäderpersonal sowie die gegenseitige Rücksichtnahme.
- 5.2. Zur geänderten Betriebsanweisung und die einzuhaltenden Verhaltensweisen ist in allen Objekten sichtbar per Aushang und durch Aufsteller zu informieren (**Anlage 8**).
- 5.3. Neben den Informationen im Eingangsbereich und den Aufstellern werden die Besucher mindestens einmal pro Stunde über Durchsagen zu den wesentlichen Verhaltensregeln des Schutz- und Hygienekonzeptes informiert.
- 5.4. Der Aufenthalt in den Umkleiden, Duschen und Wartebereichen ist so gering wie möglich zu halten. Die Bildung von Gruppen ist unter Einhaltung der Abstandsregeln zu vermeiden.
- 5.5. Föhnen ist nur bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m gestattet. Die Anzahl der Fönplätze ist angepasst.

- 5.6. Im Wasser sind Abstände von 2 Metern einzuhalten. Das Antauchen von Personen und Auspusten von Wasser auf Personen ist untersagt.
- 5.7. Die Häufigkeit der Kontrollgänge wird in den Objekten in Abhängigkeit der Besucheranzahl gegenüber dem Betrieb ohne Pandemie erhöht.
- 5.8. Den Anweisungen und Hinweisen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten. Sollten Besucher mit Regeln, Anweisungen oder anderen Aspekten nicht einverstanden sein, wird zum gegenseitigen Schutz nicht um Diskussionen vor Ort sondern telefonische Beschwerden, Emails oder Schreiben gebeten.
- 5.9. Wird gegen die Regeln des Schutz- und Hygienekonzeptes verstoßen und Hinweisen zum Abstellen nicht unmittelbar Folge geleistet, ist zum Schutz Dritter ein Hausverbot auszusprechen.

6. Begrenzung der Besucher je Objekt

- 6.1. Zur Einhaltung der aufgestellten Schutzregeln und Hygienevorschriften muss die Anzahl der Besucher je Objekt begrenzt werden.
- 6.2. Die Anzahl der Besucher, die sich gleichzeitig in den Freibädern und Schwimmhallen aufhalten können, wird in Anlehnung an den Fachbericht der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen vom 25. März 2021 „Pandemieplan Bäder“, der Arbeitshilfe zur Ermittlung der maximalen Besucherzahlen in Freibädern abgeleitet. Dabei sind badspezifische Besonderheiten wie Schwimmbeckengrößen und –nutzungsart, Nutzergruppen sowie Lagen und Anteile von Liege- und Wegeflächen zu berücksichtigen.
- 6.3. Für die Objekte der SWE Bäder GmbH sind die folgenden gleichzeitigen Besucherhöchstzahlen einzuhalten (**Anlage 9**):

• Roland Matthes Schwimmhalle	300	(davon ca. 210 im Wasser)
• Wettkämpfe/Veranstaltungen in der Roland Matthes Schwimmhalle	270	(davon 100 im OG mit Tribüne)
• Schwimmhalle Johannesplatz	105	(davon ca. 80 im Wasser)
• Nordbad	1.500	(davon ca. 370 im Wasser)
• Strandbad Stotternheim	3.750	(davon ca. 1.250 im Wasser)
• Freibad Möbisburg	750	(davon ca. 250 im Wasser)

Für die Flachwasser- und Planschbecken gelten die ermittelten Nutzerzahlen im Rahmen der Gesamtkapazität.

- 6.4. Die SWE Bäder GmbH wird über die Öffnung der jeweiligen Objekte und deren aktuelle Besucherzahl telefonisch Auskunft geben.
- 6.5. In den Schwimmhallen und der Sauna wird jeder Eingang am Drehkreuz erfasst. Bei Verlassen der Schwimmhalle/Sauna wird der Ausgang durch das Drehkreuz registriert. Die Anzahl der in den Schwimmhallen und der Sauna anwesenden Besucher ist im System jederzeit abrufbar. Nach Erreichen der zulässigen Besucherhöchstzahlen ist Besuchern kein Einlass zu gewähren.
- 6.6. In den Freibädern werden Eingänge und Ausgänge durch Personalzählungen erfasst. Nach Erreichen der zulässigen Besucherhöchstzahlen ist Besuchern kein Einlass zu gewähren.

- 6.7. Der Betrieb des Bistros im Nassbereich der Roland Matthes Schwimmhalle wird auf drei Tische mit jeweils vier Nutzern unter Einhaltung der Sicherheitsabstände für die Nutzung begrenzt.
- 6.8. Zur Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen der Wegeführung in der Schwimmhalle Johannesplatz, wird der Umkleidebereich der Saunaaanlage für den Schwimmhallenbetrieb genutzt. Die Saunaaanlage bleibt geschlossen Einhaltung der Sicherheitsabstände für die Nutzung begrenzt.

7. Zusätzliche Regelungen für den Saunabetrieb

- 7.1. Für die Sauna in der Roland Matthes Schwimmhalle wird eine Besucherobergrenze von 50 Personen festgelegt. Die Saunakabinen können gleichzeitig genutzt werden. Für jede Kabine gelten folgende Besucherbegrenzungen:

Finn Sauna	mit 90°C UG	12 Personen
Kräutersauna als Trockensauna	mit 70°C UG	8 Personen
Außensauna	mit 85°C	15 Personen
Dampfbad		4 Personen

Diese Begrenzung wird deutlich sichtbar vor dem Raum angebracht. Die Raumauslastung ist regelmäßig zu prüfen und umzusetzen.

- 7.2. Für die Aufgussdurchführung ist ein leichtes Wedeln mit Tüchern erlaubt. Das Abschlagen ist nicht gestattet.
- 7.3. Im Abkühlbereich werden die Brauseköpfe in den Attraktionsduschen und die Anzahl der Fußbecken auf zwei Becken reduziert.
- 7.4. Auch in den Ruheräumen, im Barbereich und im Außenbereich werden Aufstellung und Anordnung der Sitzmöglichkeiten entsprechend der Kapazitätsgrenze unter Einhaltung der Abstandsregelungen vorgenommen.
- 7.5. Für die Besucher gilt ein Leitsystem im Saunabereich. Dazu ist die Einbahnstraßenregelung soweit wie möglich anzuwenden. Hinweisschilder und Wegemarkierung unterstützen die Vorgaben.
- 7.6. Alle Griff- und Oberflächen, die regelmäßig berührt werden sowie Sitzflächen sind in kurzen Intervallen zu desinfizieren (spezieller Desinfektionsplan **Anlage 2** Ziff. 2.1.1).
- 7.7. Das Unterlegen von Sitz- und Liegetüchern in ausreichender Größe in den Schwitzräumen ist zwingend einzuhalten.
- 7.8. Die wesentlichen Maßnahmen für den Saunabereich werden im Bereich über Aushänge zur Kenntnis gebracht.

8. Zusätzliche Regelungen bei der Durchführung von Sportveranstaltungen in der Roland Matthes Schwimmhalle

- 8.1. Die Priorität bei der Durchführung von Sportveranstaltungen hat die Gesundheit aller Teilnehmenden und Zuschauenden sowie der hauptamtlich und ehrenamtlich in das Wettkampfgeschehen eingebundenen Personen.

- 8.2. Zur Einhaltung der Abstandsregel ist die Anzahl der bei der Durchführung von Sportveranstaltungen anwesenden Personen in der Sportstätte, auf das notwendige Minimum zu reduzieren.
- 8.3. Nach Maßgabe des Schwimmsportverbandes (Hygienekonzept Wettkampf (Vereine)) können nur Personen an der Sportveranstaltung teilnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen und dies gegenüber dem jeweiligen Veranstalter schriftlich bestätigen:
 - a) Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen kein Vorliegen von Symptomen einer SARS-CoV-2 Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
 - b) Kein Kontakt zu einer Person, die in den letzten 14 Tagen positiv auf das SARS-CoV-2 getestet worden ist.
- 8.4. Die aus diesem Schutz und Hygienekonzept resultierenden Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sowie die Abstandsregelungen werden vom Veranstalter und Ausrichter strikt umgesetzt.
- 8.5. Alle teilnehmenden Vereine erhalten das Hygienekonzept vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter. Helfer*innen, Kampf- und Schiedsrichter*innen werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über das Konzept informiert und belehrt. Die Belehrung ist am Veranstaltungsbeginn schriftlich gegenüber der SWE Bäder GmbH zu dokumentieren.
- 8.6. Alle im die Sportveranstaltung involvierten Personen, die in die Schwimmhalle eintreten oder den Tribünenbereich benutzen, haben ihre Kontaktdaten zu hinterlassen (siehe Ziff. 4.9.). Wird die Angabe der Daten verweigert, ist der betreffenden Person der Zugang zur Wettkampfstätte zu verweigern.
- 8.7. Die definierte Personenhöchstgrenze bei Sportveranstaltungen beträgt für den Schwimmhallenbereich von 170 Personen und den Tribünenbereich zusätzlich 100 Personen.
- 8.8. Schiedsrichter*innen/Helfer*innen sind bei der Personenhöchstgrenze mitzuzählen, können also nicht darüber hinaus anwesend sein.
- 8.9. Einlasskontrollen erfolgen am Haupteingang im Kassenbereich und Einlasskontrollen für den Tribünenbereich erfolgen vor dem Zugang zur Tribüne durch die vom Veranstalter einzusetzenden Helfer*innen. Zur Einlasskontrolle sowie zur Kontrolle der Abstandsregeln führen 3 Personen des Veranstalters regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften durch. Diese sind der SWE Bäder GmbH vorab namentlich zu benennen.
- 8.10. Umkleiden und Duschen dürfen nach Vorgabe dieses Schutz- und Hygienekonzept genutzt werden.
- 8.11. Die Umkleidebereiche werden allen Beteiligten zur Minimierung der Kontakte zugewiesen. Die Umsetzung ist durch den Veranstalter sicherzustellen.
- 8.12. Der Weg zur Schwimmhalle erfolgt nur über den Umkleidebereich in Wegerichtung. In der Schwimmhalle erhalten die Teilnehmer einen zugewiesenen gekennzeichneten Platz. Die Schwimmhalle ist ebenfalls nur über die Umkleide in vorgegebener Richtung zu verlassen. Der Weg zur Tribüne ist den Wettkampfteilnehmerinnen nur in Ausnahmefällen gestattet. Dieser Zugang wird von den Mitarbeitern der Schwimmhalle kontrolliert.

- 8.13. Der Aufbau der für den Wettkampf notwendigen Technik sowie die Vorbereitung der Schwimmhalle (Laufwege, zugewiesene Sitzplätze für Vereine Zuschauer, Abstandskennzeichnungen etc.) erfolgen vor der Veranstaltung und vor dem Einlass.
- 8.14. Für das Ein- und Ausschwimmen werden den Vereinen entsprechende Bahnen durch den Veranstalter zugewiesen.
- 8.15. Das Flachwasserbecken kann während des Wettkampfes unter Beachtung der Mindestabstandsregeln zum Ein- und Ausschwimmen genutzt werden.
- 8.16. Der zentrale Aushang von Wettkampflisten ist so zu gestalten, dass die Abstandsregelung eingehalten werden wird. Sicherehrungen können unter Einhaltung der Abstandsregeln und Tragen des Mund- und Nasenschutzes durchgeführt werden.
- 8.17. Die Nutzung des Seminarraumes (z.B. für Kampfrichtersitzungen) findet unter Wahrung des Mindestabstandes statt. In der Schiedsrichterkanzel besteht die Pflicht bei Anwesenheit von 2 und mehr Personen einen Mund- und Nasenschutz zu tragen,
- 8.18. Aufgrund der räumlichen Enge ist bei der Benutzung des Weges zur Schiedsrichterkanzel und zum Seminarraum während der Veranstaltung eine Mund- und Nasenbedeckung zu tragen. Das Tragen der Mund- und Nasenbedeckung gilt im Übrigen für alle Wege innerhalb des Gebäudes.
- 8.19. Jede*r Kampfrichter*in/Helfer*in behält während des Wettkampfs dauerhaft seine/ihre spezielle Aufgabe und bekommt in der Kampfrichtersitzung das notwendige Arbeitsmaterial eindeutig zugewiesen. Beim Einsatz von Trillerpfeifen ist darauf zu achten, dass in Richtung Becken gepfiffen wird.
- 8.20. Die Arbeit der Kampfrichter sowie die Bewegung auf der Startbrücke (so Startvorgang) sind so zu organisieren, dass die Mindestabstände eingehalten werden.
- 8.21. Auf der Startbrücke dürfen sich nur Kampfrichter sowie die unmittelbar startenden Aktiven aufhalten. Diese betreten die Startbrücke erst nach Beendigung des vorherigen Laufes nach Aufforderung. Nach dem Rennen ist das Wasser an beiden Beckenseiten (Bahn 2 -4) Fensterseite, (Bahn 5 – 7) Tribünenseite zu verlassen.

9. Weitere einzuhaltende Anordnungen und Regularien zum Schutz und zur Hygiene

- 9.1. Umsetzung
- 9.2. Ergänzung der Haus- und Badeordnung zum „Betrieb unter Pandemiebedingungen“ vom 13.05.2020 (**Anlage 10**).
- 9.3. Information und Unterweisung aller Mitarbeiter über die angepassten Hygienevorschriften und die Vorschriften zum Eigenschutz sowie zur Einhaltung der Verhaltensregeln ist schriftlich zu dokumentieren und durch alle Mitarbeiter zu bestätigen (Unterweisung **Anlage 11** und Erweiterung Betriebshandbuch **Anlage 12**).
- 9.4. Die Unterweisung der Mitarbeiter von Fremdfirmen ist schriftlich zu dokumentieren (**Anlage 13**).
- 9.5. Die Unterweisung der Verantwortlichen von Vereinen, Schulen und weiteren Nutzergruppen ist schriftlich zu dokumentieren (**Anlage 14**).

10. Inkrafttreten

Die Regeln der Version 2.5 treten zum 08.04.2022 in Kraft und ersetzen die Regeln der Version 2.3.

Erfurt, den 08.04.2022

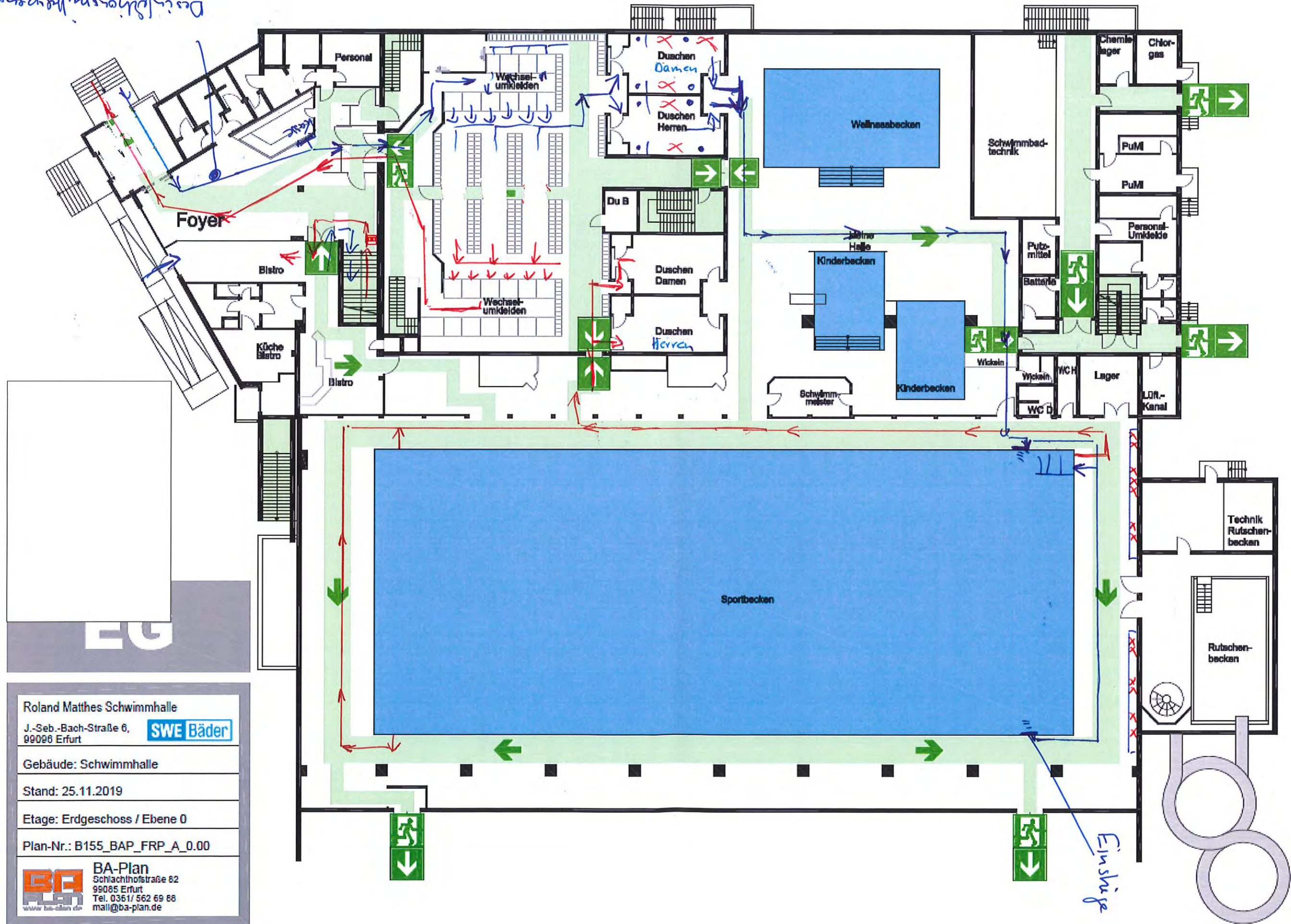
SWE Bäder GmbH

gez. Kathrin Weiß
Geschäftsführerin

Anlagen:

- 1 Handwaschbecken
- 2 Hygiene- und Desinfektionspläne
- 3 Hautschutzpläne
- 4 Erste Hilfe
- 5 Wegeführung
- 6 Richtiger Einsatz Mund-Nasen-Bedeckung
- 7 Aufsteller Verhaltensregeln für Besucher
- 8 Betriebsanweisung
- 9 Besucherhöchstzahlen
- 10 Haus- und Badeordnung zum „Betrieb unter Pandemiebedingungen“
- 11 Unterweisung Mitarbeiter
- 12 Erweiterung Betriebshandbuch
- 13 Fremdfirmen
- 14 Unterweisung der Verantwortlichen von Vereinen, Schulen und weiteren Nutzergruppen
- 15 Gefährdungsbeurteilung

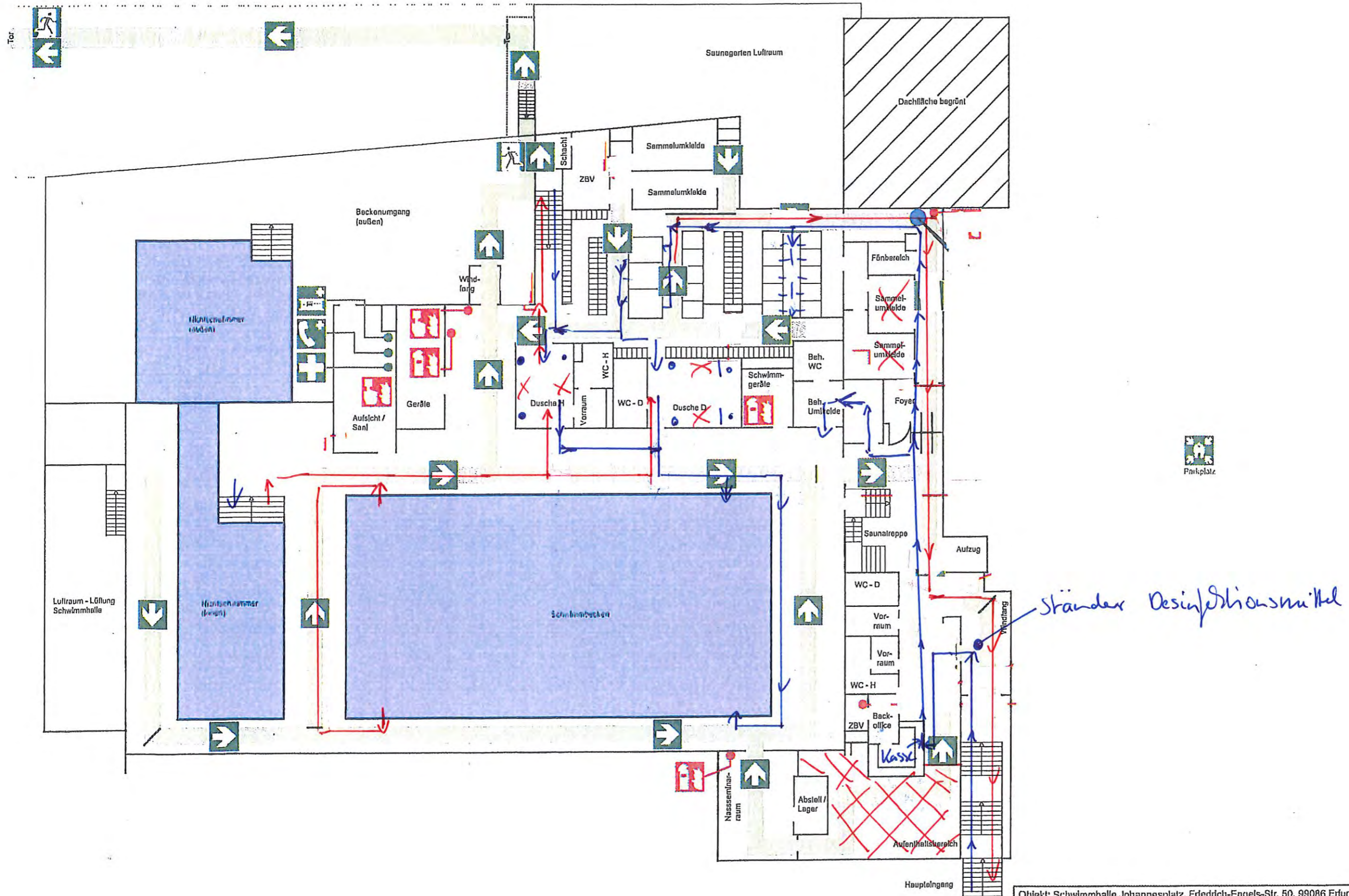
Design: Roland Matthes



Roland Matthes Schwimmhalle
 J.-Seb.-Bach-Straße 6, 99096 Erfurt **SWE Bäder**
 Gebäude: Schwimmhalle
 Stand: 25.11.2019
 Etage: Erdgeschoss / Ebene 0
 Plan-Nr.: B155_BAP_FRP_A_0.00

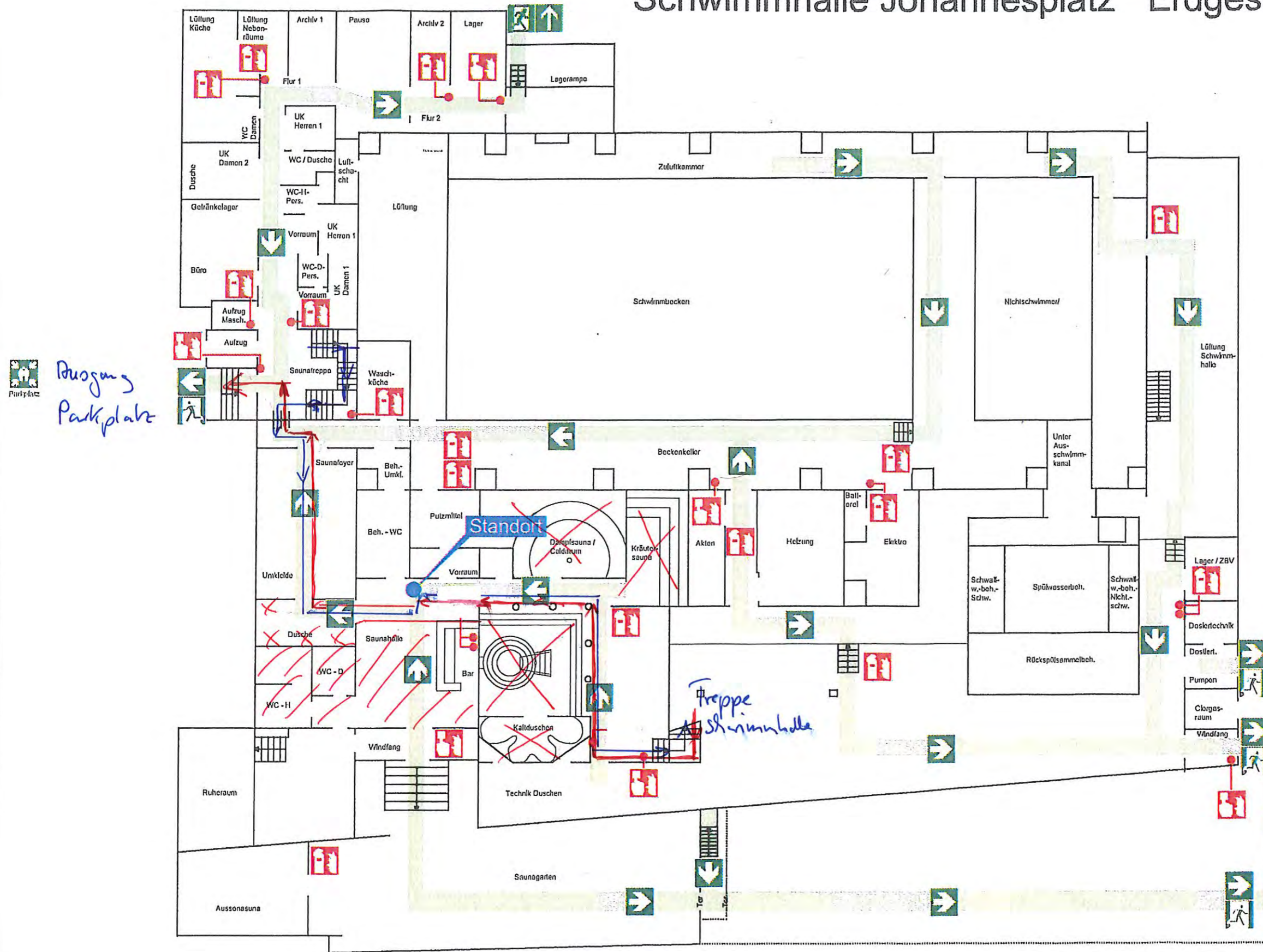
BA-Plan
 Schlachthofstraße 82
 99085 Erfurt
 Tel. 0361/ 562 69 88
 mail@ba-plan.de

Schwimmhalle Johannesplatz Obergeschoss



Objekt: Schwimmhalle Johannesplatz, Friedrich-Engels-Str. 50, 99086 Erfurt		
Stockwerk: Obergeschoss		
Stand: Januar 2019	Plan-Nr.: 2/4	Revisions-Nr.: 1

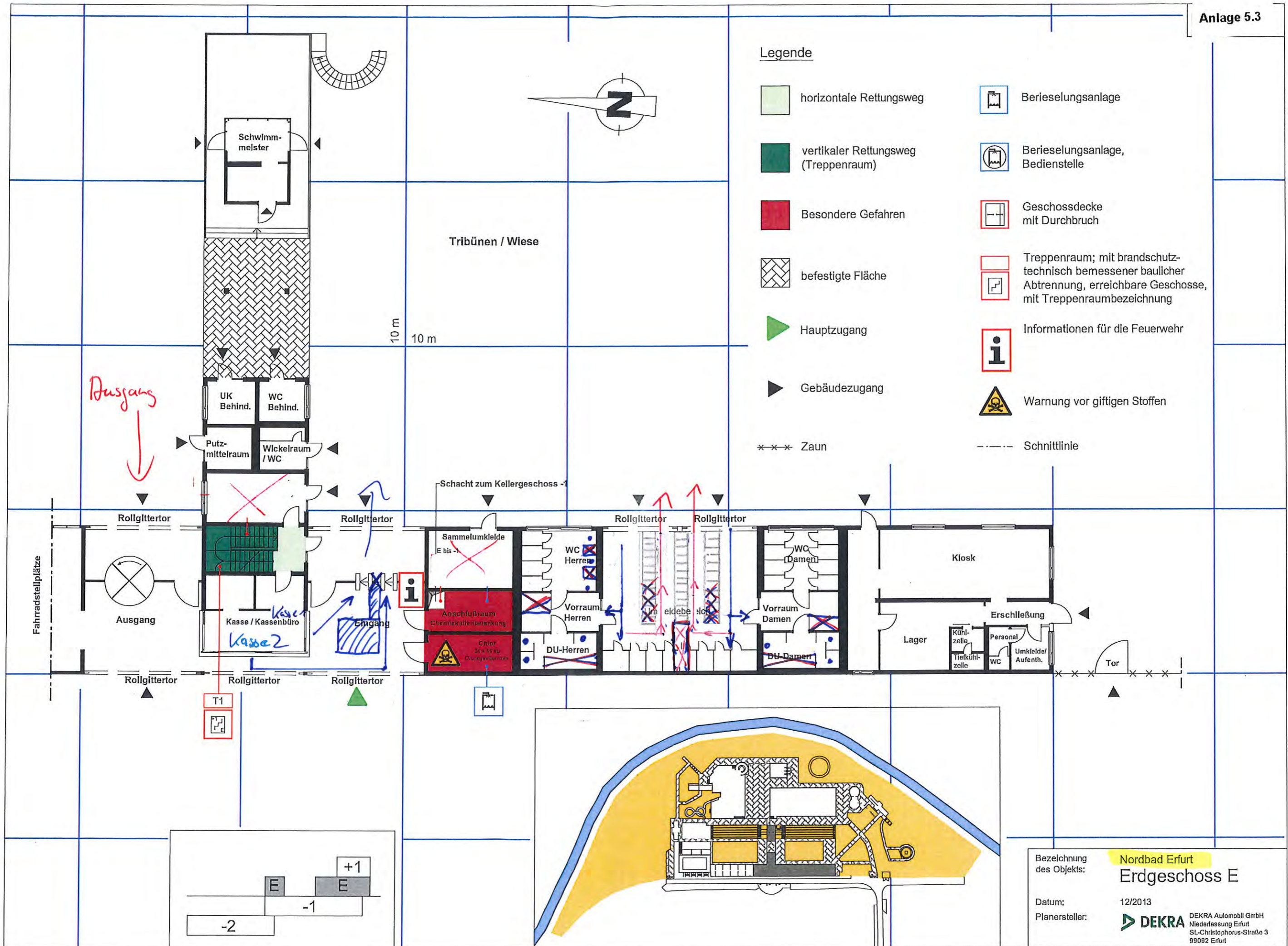
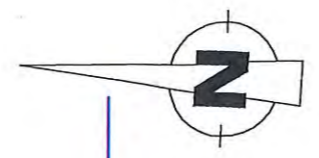
Schwimmhalle Johannesplatz Erdgeschoss



Objekt: Schwimmhalle Johannesplatz, Friedrich-Engels-Str. 50, 99086 Erfurt
Stockwerk: Erdgeschoss

Legende

- horizontale Rettungsweg
- vertikaler Rettungsweg (Treppenraum)
- Besondere Gefahren
- befestigte Fläche
- Hauptzugang
- Gebäudezugang
- Berieselungsanlage
- Berieselungsanlage, Bedienstelle
- Geschossdecke mit Durchbruch
- Treppenraum; mit brandschutz-technisch bemessener baulicher Abtrennung, erreichbare Geschosse, mit Treppenraumbezeichnung
- Informationen für die Feuerwehr
- Warnung vor giftigen Stoffen
- Schnittlinie



Ausgang

Tribünen / Wiese

10 m
10 m

UK Behind. WC Behind.

Putzmittelraum Wickelraum / WC

Schacht zum Kellergeschoss -1

Sammelumkleide

WC Herren

WC Damen

Kiosk

Ausgang

Kasse / Kassenbüro

Anschlußraum Chemikalienabfüllung

Vorraum Herren

Vorraum Damen

Lager

Erschließung

Rollgittertor

Rollgittertor

Rollgittertor

Rollgittertor

Rollgittertor

T1

i

Chlor 30 x 10 kg Druckgasflaschen

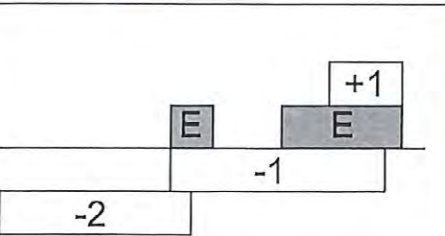
DU-Herren

DU-Damen

Personal

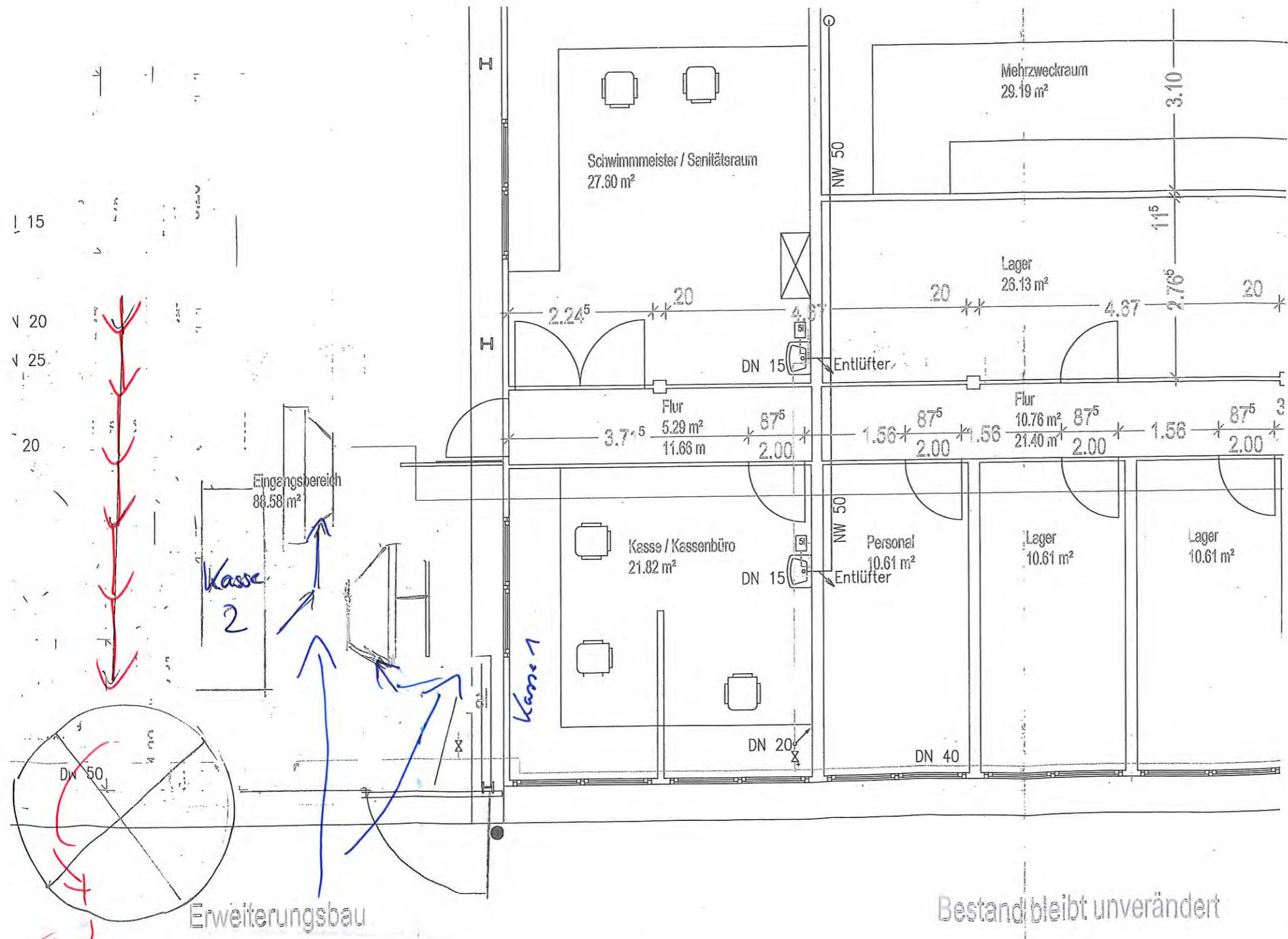
Umklede/Aufenth.

Tor

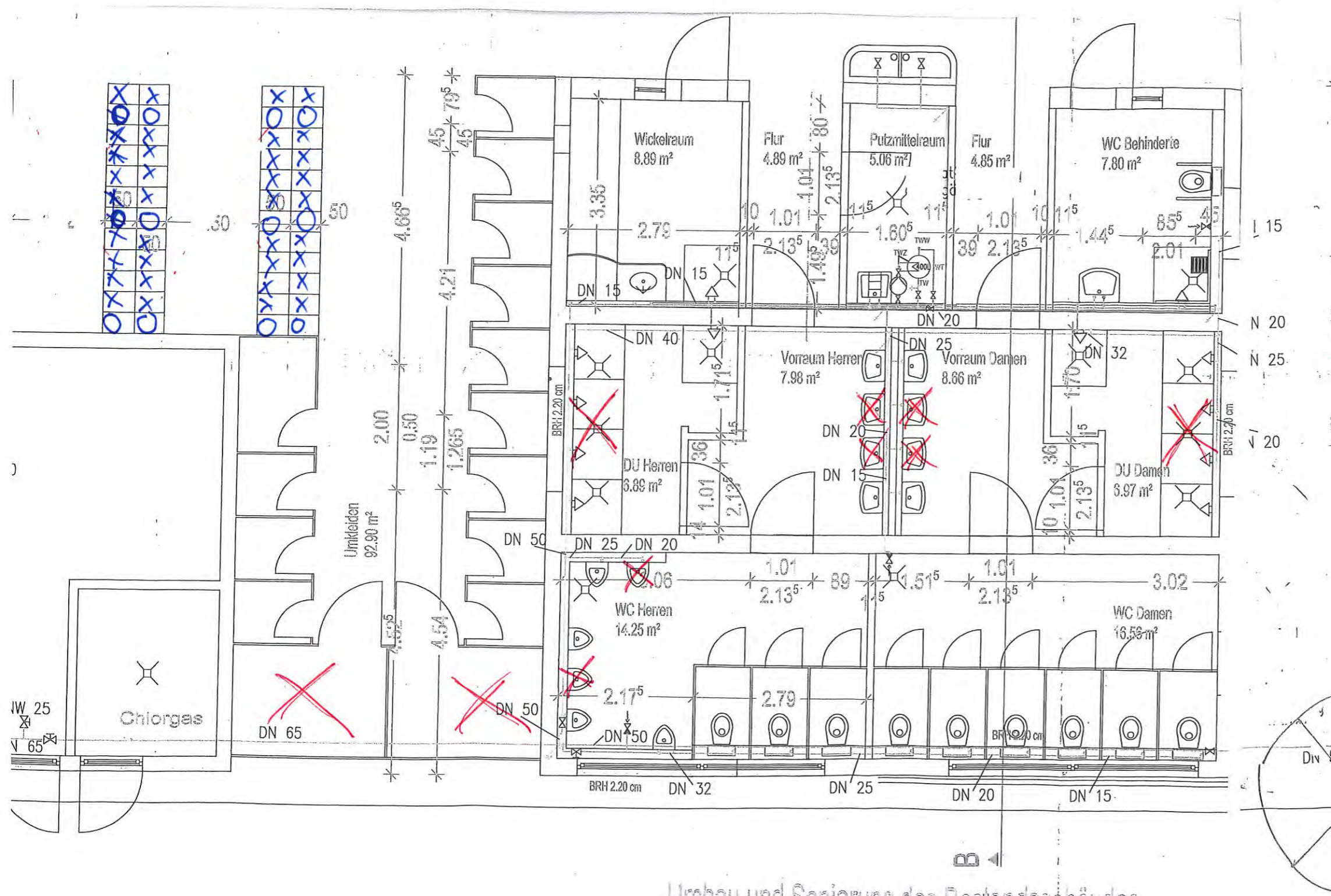


Bezeichnung des Objekts: Nordbad Erfurt Erdgeschoss E
 Datum: 12/2013
 Planersteller: DEKRA DEKRA Automobil GmbH Niederlassung Erfurt St.-Christophorus-Straße 3 99092 Erfurt

Strandbad Stoffelnheim



Strandbad Stotternheim



Gesundheit geht vor!

Hinweise zum richtigen Umgang und der Verwendung von Mund-/Nasenschutz

HOW TO MUNDSCHUTZ

Coronaviren gelangen beim **Husten, Niesen oder Sprechen** in die Luft. Sie werden in feinen **Tröpfchen** transportiert, möglicherweise in noch kleineren **Aerosolen**.
 Kommen virenhaltige Tröpfchen oder Aerosole auf die Schleimhäute gesunder Menschen, können sich diese infizieren.

Eine Schutzmaske behindert eine direkte Übertragung.



Besonders in **geschlossenen Räumen**, wo **enger Kontakt zu anderen Personen** kaum vermeidbar ist, kann man **vorsorglich** eine Schutzmaske tragen. Aber Maske ist nicht gleich Maske.

FFP-Masken

FFP2- und FFP3-Masken filtern Aerosole und **lassen damit auch so gut wie keine Viren rein**. Masken ohne Atemventil erschweren jedoch das Atmen.

Haben Masken ein **Atemventil**, ist Atmen leichter. Aber: **Sie lassen Viren raus**. Somit **schützen sie nur den Träger**, keine anderen Menschen.

Das Robert Koch-Institut empfiehlt FFP2- und FFP3-Masken wegen Knappheit **vor allem im medizinischen Bereich**.

FFP-Masken sollte man **nicht wiederverwenden** – außer sie tragen die **Kennzeichnung "R"**. Hier kann man die **Dichtlippe reinigen und desinfizieren**. Allerdings muss man jede FFP-Maske entsorgen, wenn sie **feucht** ist oder **Erreger** abbekommen hat.

Nur FFP-Masken mit einem **CE-Kennzeichen** genügen EU-Anforderungen. **N95-Masken** sind das amerikanische Äquivalent zu FFP-Masken.

Wie nutze ich die Maske richtig?

- 1** Wichtig: Vor dem Aufsetzen **Hände mit Seife waschen**.
- 2** Beim Tragen Maske **nicht anfassen**.
- 3** Wird die Maske **feucht**, gleich **auswechseln**.
- 4** **Vor dem Ausziehen** Hände waschen.
- 5** Beim Abnehmen möglichst nicht die Außenseite anfassen, sondern die **Schlaufen nutzen**. Danach wieder **Hände waschen**.
- 6** Die Stoffmasken in **heißem Seifenwasser** waschen.

Einwegschutz wie FFP-Masken oder MNS **entsorgen**.

OP-Masken

Medizinische Gesichtsmasken, auch **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** genannt, können die Abgabe von Coronaviren bereits deutlich reduzieren. Umgekehrt werden zwar auch Tröpfchen abgefangen, aber in geringerem Umfang. MNS schützen also vor allem andere. Wie FFP-Masken sind MNS als **Einwegmasken** gedacht. Man sollte sie **maximal acht Stunden** lang tragen.

Außen- und Innenseite beachten.

Sobald der MNS **feucht** geworden ist: ab in den Müll.

Der **Drahtbügel** sollte eng an der Nase liegen.

Die Maske **über das Kinn ziehen**, bis sie das Gesicht eng umschließt.

Wer sichergehen will, kann zusätzlich eine große **Brille aufsetzen** ...

... und **Handschuhe** tragen.

Stoffmasken

Geschirrtuch, T-Shirt, Kissenbezug

Sogenannte **Behelfs- oder Alltagsmasken** fangen weniger Tröpfchen ab als medizinische MNS. Ihre Filterqualität variiert je nach Material und Nutzung. Ein Forscherteam der Cambridge University empfiehlt **Baumwoll-Shirts** und **Kissenbezüge**. Sie halten zwar weniger zurück als etwa **Staubsaugerbeutel** oder **Geschirrtücher**, passen aber besser auf das Gesicht und man kann bequemer atmen.

Sinnvolle Eigenschaften:

- eng gewebt/gestrickt
- atmungsaktiv
- heiß waschbar
- anschmiegsam

Achtung: Stoffmasken sind keine Medizinprodukte, denn sie unterliegen keinen entsprechenden Prüfungen oder Normen. Dennoch empfehlen Gesundheitsbehörden sie für die breite Bevölkerung zum **Fremdschutz**. Ihr großer Vorteil: Sie sind **wiederverwendbar**, weil man sie **waschen** oder **bügeln** kann. Am besten ist es, gleich **mehrere Stoffmasken** zu nähen oder zu kaufen, dann hat man immer saubere Masken auf Vorrat.

Quelle: <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2020-04/mundschutz-masken-ffp-stoff-infektionsschutz-verwendung> © ZEIT ONLINE

Bleiben Sie gesund!

INFORMATIONEN UND VERHALTENSREGELN FÜR UNSERE BADEGÄSTE

Im Schwimmbad besteht kein besonderes Infektionsrisiko, da Viren, wie z. B. die Grippe- und Corona-Viren nach derzeitigem Wissensstand nicht über das Badewasser übertragen werden können. Vorsorglich verstärken wir unsere Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere der Wischdesinfektion von Handgriffen und Türklinken.



Husten und Niesen Sie bitte möglichst immer in die Armbeuge!



Halten Sie in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln ein.



Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich! Nutzen Sie die Handdesinfektionsgeräte im Eingangsbereich.



Wenn möglich zahlen Sie bitte bargeldlos. Danke.



Sollten Sie Anzeichen einer Krankheit verspüren, bleiben Sie bitte zuhause.



www.stadtwerke-erfurt.de/schutzkonzept_baeder

VERHALTENSREGELN FÜR UNSERE BADEGÄSTE IM FREIBAD



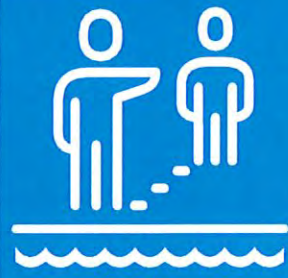
Halten Sie mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen.



Halten Sie in Umkleiden und engen Räumen Abstand zu anderen Personen bzw. warten Sie, bis sich diese entfernt haben.



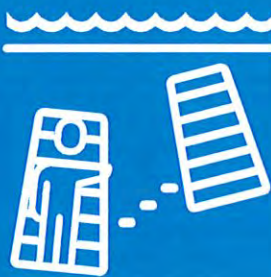
Dusch- und WC-Bereiche dürfen von max. 2 Personen betreten werden. Achten Sie auf den Abstand zu anderen Personen beim Duschen.



Vermeiden Sie enge Begegnungen am Beckenumgang und nutzen Sie die gesamte Breite (mind. 1,50 m) zum Ausweichen.



Halten Sie im Wasser Abstand zu anderen Badegästen.



Beachten Sie den Abstand zwischen den Liegeplätzen.



Duschen Sie vor dem Schwimmen und waschen Sie sich gründlich mit Seife.



Vermeiden Sie Menschenansammlungen.

Flächennutzung und Besucherermittlung Bäder

	Bruttofläche	ermittelte Liegefläche	Liegefläche pro Besucher 15m ²	Wasserfläche	Öffentlicher Betrieb		Aktuelle Berechnung Deutsche Gesellschaft für das Badewesen					Ansatz aufgrund der räumlichen Gegebenheiten
					Anzahl Besucher in Schwimmbecken bei 6 m ² Fläche	Gesamtbesucherzahl aus Becken und Flächennutzung nach m ² pro Objekt	Nutzung Schwimmbecken	2 x soviel auf Liegefläche				
Dreienbrunnenbad Mehrzweckbecken Planschbecken	4.887	1.900	127	550 20	92 3	222	92 3	183 7			285	285
Möbisburg Mehrzweckbecken Planschbecken ca.	18.200	8.150	543	1.500 80	250 13	807	250 13	500 27			790	800
Nordbad Sportbecken Flaschwasserbecken Spurgbecken Planschbecken	26.100	12.000	800	1.058 992 134 96	176 165 22 16	1.180	176 165 22 16	353 331 45 32			1.140	1500
Strandbad Stotternheim (ca. Angabe) Planschbecken	125.000	24.000	1.600	7.500 100	1.250 17	2.850 17	1.250 17	2.500 33			3.800	3.800
							Organisierter Sport		RMSH			
							Gesamtnutzer	Nutzung pro Doppelbahn	Öffentlicher Betrieb	1 Doppelbahn		1 Doppelbahn
Roland Matthes Schwimmhalle einschl. Attraktions- und Kinderbecken				1.050 160	175 34	209	96	24	131 34	24		155 34
Schwimmhalle Johannesplatz Flachwasser innen und außen				312 120	52 27	79	30	12	Kombination nicht empfohlen			42

Flächennutzung und Besucherermittlung Bäder

				m² Wasserfläche	Öffentlicher Betrieb 6² m²/pro Besucher	Flachwasser- becken 3,6 m²	Summe	Aktuelle Berechnung Deutsche Gesellschaft für das Badewesen							
								Organisierter Sport		RMSH			Öffentlich plus 1 Doppelbahn	Öffentlich plus 2 Doppelbahnen	Schwimmsportv veranstaltungen
								Gesamtnutzer	Nutzung pro Doppelbahn	Öffentlicher Betrieb	1 Doppel- bahn	2. Doppel- bahn			
Roland Matthes Schwimmhalle				1.050	175			96	24	131	24		155		
Attraktionsbecken				90		25				88	24	24		136	96
Kinderbecken (2)				80		25							25	25	25
Rutschenlandebecken				42		12	237						12	12	
Aufenthaltsfläche bei Veranstaltungen im gesamten Schwimmhallenbereich				550		92									92
													217	197	
Ausgehend davon, dass sich immer Besucher im Wegebereich oder auf Sitzmöglichkeiten aufhalten							300						240	220	213
Kursbetrieb Ansatz 5 m² zur Einhaltung der Bewegungsfreiheit bei Übungsbetrieb															
Attraktionsbecken				90									18		
Rutschenlandebecken				42									8		
Saunabereich Roland Matthes Schwimmhalle															
Tribünenbereich				150	50										
Hauptgang OG plus Seminarraum				140	47										97
Saunabereich Roland Matthes Schwimmhalle															
Kräutersauna					8										
Finnsauna					12										
Außensauna					15										
Schränke					42		42			42			42	42	
Ausgehend davon, dass sich immer Besucher im Wegebereich oder auf Sitzmöglichkeiten aufhalten															50
Schwimmhalle Johannesplatz															
Flachwasserbecken innen				312	52						12	12			
Flachwasserbecken außen gesperrt				90	18										
				45	9		79								
										79				24	
Ausgehend davon, dass sich immer Besucher im Wegebereich oder auf Sitzmöglichkeiten aufhalten							105								40
Kursbetrieb															
Flachwasserbecken				90									18		

Haus- und Badeordnung zur Nutzung der Schwimmhallen und Saunen der SWE Bäder GmbH

1. Allgemeine Grundlagen

- 1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Schwimmhallen der SWE Bäder GmbH. Hierzu gehören die **Roland Matthes Schwimmhalle** und die **Schwimmhalle Johannesplatz**.
- 1.2. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen der Bäder sind für alle Gäste, die die oben genannten Einrichtungen benutzen, verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) zu einer der oben genannten Einrichtungen erkennt jeder Gast die Regelungen der Haus- und Badeordnung an.
- 1.3. Den Aufforderungen des Personals der SWE Bäder GmbH ist Folge zu leisten.
- 1.4. Das Personal der SWE Bäder GmbH und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsbedingungen sind sie berechtigt, den Nutzer der Einrichtung zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen.
- 1.5. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere § 4 werden eingehalten. Eine Speicherung der Daten erfolgt nicht.
- 1.6. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können spezielle Regelungen getroffen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 1.7. Das im Zusammenhang mit der Coronapandemie aufgestellte Schutz- und Hygienekonzept und die entsprechende Ergänzung zur Haus- und Badeordnung sind in der jeweils gültigen Fassung in den Objekten der SWE Bäder GmbH einzuhalten. Zum Schutze der Mitarbeiter und der Gäste bleibt die Maskenpflicht in den Warte- und Begegnungsbereichen bestehen.

2. Öffnungszeiten und Preise

- 2.1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste der jeweiligen Einrichtung werden durch Aushang bekannt gegeben.

- 2.2. Einlassschluss ist 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit. Die Wasserflächen sind 10 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen, der Garderoben- und Umkleidebereich 15 Minuten nach Öffnungszeitenende.
- 2.3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Veranstaltungen gelten gesonderte Regelungen.
- 2.4. Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- 2.5. Im Voraus erworbene Eintrittsberechtigungen, die personenbezogen sind oder für einen befristeten Zeitraum gelten, werden nur erstattet, wenn eine angemessene Nutzung der Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder GmbH ausgeschlossen ist und dies auf einem Verschulden der SWE Bäder GmbH beruht. Dies gilt nicht bei nur vorübergehender Schließung einzelner Bereiche (z. B. Sprungbecken, Rutsche), ohne dass zumutbare Ausweichmöglichkeiten angeboten werden. Die Nutzung anderer Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder GmbH ist, soweit sich die Zutrittsberechtigung auch auf diese erstreckt, immer zumutbar.
- 2.6. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- 2.7. Wechselgeld ist unverzüglich zu kontrollieren und zu reklamieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

3. Zutritt und Nutzungsbefugnis

- 3.1. Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- 3.2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist nicht zulässig.
- 3.3. Bei Verlassen des Bades verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

3.4. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende von der SWE Bäder GmbH überlassene Gegenstände

- a) Eintrittskarte (ChipCoin)
- b) Transponderkarte
- c) Schrank-/Schließfachschlüssel

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

3.5. Für Kinder unter 10 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson über 14 Jahren erforderlich, die die Einsichtsfähigkeit besitzt, die Einhaltung der Haus- und Badeordnung durch das Kind zu beachten. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen) sind möglich.

3.6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Einrichtungen der SWE Bäder GmbH nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Vor Benutzung von Badeeinrichtungen ist das zuständige Aufsichtspersonal durch die Begleitperson zu informieren.

3.7. Der Zutritt zu den Einrichtungen der SWE Bäder GmbH ist Personen untersagt, die

- unter dem Einfluss berauschender Mittel, insbesondere von Alkohol oder Drogen stehen,
- an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten, offenen Wunden oder sich ablösenden Hautveränderungen leiden, (im Zweifelsfall kann Vorlage ärztlicher Bescheinigung gefordert werden)
- Tiere mit sich führen,
- einem Hausverbot seitens der SWE Bäder GmbH unterliegen,
- die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung bzw. anderer Gäste in erheblichem Maße gefährden.

4. Sicherheit und Ordnung

4.1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

4.2. Die Hinweis- und Warnschilder sind zu beachten.

4.3. Bei bevorstehenden Gefahren für Leben, Körper und Gesundheit durch Wettereinflüsse, insbesondere bei

Gewitter, haben alle Gäste den durch das Aufsichtspersonal geforderten Badebereich zu verlassen.

4.4. Sind einzelne Bahnen einer besonderen Nutzung zugewiesen, sind diese entsprechend zu nutzen.

4.5. Die jeweilige Schwimmhalle darf nur für die Sportarten genutzt werden, für die die Schwimmbecken zugelassen sind. Diese Sportarten sind Schwimmen, Tauchen und Wasserball.

4.6. Nehmen Sie auf andere Nutzergruppen und Gäste Rücksicht. Unterlassen Sie gefährliche Handlungen, insbesondere das Einspringen ohne ausreichenden Sicherheitsabstand, das seitliche Einspringen vom Beckenrand, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Nutzer.

4.7. Übungen mit erhöhten Gefahren (wie Startsprünge, Tauchen) dürfen nur erfolgen, wenn die Nutzer das methodische Vorgehen beherrschen. Kopf- und Startsprünge in Becken unter 1,35m Wassertiefe sind verboten. Die Wasserfläche im Sprungbereich muss frei sein.

4.8. Das Benutzen von Schwimmflossen, Handbrettern/Paddles und anderen Schwimmsportgeräten erfolgt auf eigene Gefahr und in Abstimmung mit dem Aufsichtspersonal.

4.9. Rutschenanlagen, soweit vorhanden, werden auf eigene Gefahr benutzt. Nach dem Rutschen ist der Eintauchbereich sofort zu räumen. Das Rutschen auf Großrutschenanlagen (Roland Matthes Schwimmhalle) ist Nichtschwimmern nur unter Aufsicht bzw. mit geeigneten Schwimmhilfen erlaubt.

4.10. Behälter aus Glas, Keramik oder Porzellan dürfen nicht in die Schwimmstätte gebracht werden. Die Mitnahme von Glas aus dem Bistrowerkauf in die Liege und Beckenbereiche ist untersagt

4.11. Die SWE Bäder GmbH behält sich vor, stichprobenartig durch speziell geschultes Sicherheitspersonal Taschenkontrollen durchzuführen.

4.12. Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Badegästen sind ohne deren Einwilligung verboten.

5. Haftung und Aufsichtspflichten

5.1. Die Gäste benutzen die Einrichtungen des Bäderbetriebs auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen der SWE Bäder GmbH, die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

5.2. Insbesondere obliegt die originäre Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre deren Eltern oder

Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen. Deren gesetzliche Aufsichts- und Fürsorgepflicht besteht uneingeschränkt neben der Wasseraufsichtspflicht des Betreibers.

5.3. Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.4. Die Haftung der SWE Bäder GmbH sowie ihrer Erfüllungsgehilfen oder Vertreter ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Die gilt ebenso wenig bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Hier ist die Haftung im Fall einfacher Fahrlässigkeit aber auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5.5. Bei Verlust der von der SWE Bäder GmbH überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

- a) Transponderkarte 5,00 Euro
- b) Chipcoin 10,00 Euro
- c) Schrank-/Schließfachschlüssel 20,00 Euro

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6. Verhaltensregeln

6.1. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen und Unterschriftslisten ist untersagt.

6.2. Die Einrichtungen einschließlich der Leihartikel der SWE Bäder GmbH sind pfleglich zu behandeln. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

6.3. Innerhalb des Bade- und Schwimmbereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich. Rutschhemmende Badeschuhe werden empfohlen.

6.4. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen.

6.5. Aus hygienischen Gründen ist das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben oder Ähnliches im gesamten Schwimmbereich-, Umkleide- und Duschbereich untersagt.

6.6. Das Reservieren von Stühlen, Liegen, Bänken und ähnlichen Sitz- bzw. Liegegelegenheiten ist untersagt.

Bei Bedarf ist das Personal angehalten, reservierte Liegen abzuräumen.

6.7. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist in Gastronomiebereichen untersagt und im Übrigen nur in ausgewiesenen Bereichen zulässig.

6.8. Rauchen ist nur im Freigelände außerhalb der Beckenbereiche, Spiel- und Sportanlagen sowie der Sanitär- und Umkleidebereiche erlaubt.

6.9. Zum Entsorgen von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.

6.10. Werbung innerhalb der Bäder sowie das Verteilen von Handzetteln, Anbringen von Plakaten oder Auslage von Flyern ist nur mit vorheriger Einwilligung der SWE Bäder GmbH zulässig.

6.11. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

6.12. Das Betreten von abgesperrten Rasenteilen, von Bienen und Anpflanzungen ist nicht erlaubt.

6.13. Der Zutritt zu Personal- und Diensträumen sowie den technischen Räumen ist den Nutzern nicht gestattet.

7. Schränke und Schließfächer

Garderobenschränke und Aufbewahrungsfächer stehen dem Nutzer nur während der Nutzungszeit zur Verfügung. Schränke und Aufbewahrungsfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.

8. Parken, Abstellen von Fahrrädern

8.1. Für die Parkplätze, die die SWE Bäder GmbH den Nutzern zur Verfügung stellt, gilt die StVO in entsprechender Anwendung.

8.2. Fahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel sind ausschließlich an dafür vorgesehenen Ständern abzustellen. Eine Überwachung der Abstellmöglichkeiten erfolgt durch die SWE Bäder GmbH nicht. Fahrräder, die

länger als drei Tage abgestellt sind, werden als Fundsache behandelt und dürfen entfernt werden. Sofern ein Eigentümer ermittelt werden kann, sind die angefallenen Kosten durch diesen zu tragen.

9. Zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung von Sauna-Einrichtungen der SWE Bäder GmbH

9.1. Der Saunabereich darf nicht von Personen genutzt werden, die an Gesundheitsbeeinträchtigungen leiden,

welche durch saunatypischen Wärmeeinfluss wesentlich verstärkt werden. Verstöße gegen diese Vorschrift berechtigen die SWE Bäder zum Ausspruch eines dauerhaften Hausverbotes.

- 9.2. Kinder bis zu dem 3. Lebensjahr (Kleinstkinder) dürfen Saunaanlagen nur zu Sondernutzungszeiten benutzen. Die Aufsichtspersonen sind über die besonderen Gefahren für das Kleinstkind aufzuklären. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zum Saunabereich ausschließlich in Begleitung einer Person über 18 Jahren gestattet.
- 9.3. Zur gefahrlosen Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen-Sauna-Bundes e.V. zu beachten. Diese hängen im Saunabereich gut erkennbar aus und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
- 9.4. Der Saunabereich, insbesondere die Schwitzräume, sind textilfrei zu nutzen. Das Bekleiden mit Umhängen, Saunakilts etc. ist in den Schwitzräumen gestattet, ebenso die Benutzung von Bademänteln, Handtüchern außerhalb der Schwitzräume. Bei der Nutzung des Gastronomiebereichs und beim Übergang von der Innensauna zur Außensauna in der Roland Matthes Schwimmhalle sind Badekleidung, Bademantel oder hinreichend große Badetücher zu benutzen.
- 9.5. Aus Sicherheitsgründen sind Badeschuhe bei Nutzung der Schwitzräume vor diesen so abzustellen, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Gäste ausgeschlossen ist.
- 9.6. Holzteile dürfen nicht mit Schweiß verunreinigt werden. Die Benutzung von Holzbänken ist nur gestattet, sofern durch Unterlagen sichergestellt ist, dass kein Schweiß mit Holzteilen in Berührung kommt.
- 9.7. Bei Sitz- und Liegegelegenheiten aus Keramik oder Kunststoff in Schwitzräumen sind diese vor Nutzung mit vorhandenen Wasserschläuchen zu
- 9.8. Vor der Benutzung des Saunabereiches und jeweils vor Nutzung des Tauchbeckens muss eine Körperreinigung im textilfreien Zustand vorgenommen werden.
- 9.9. Die Benutzung von Bürsten, Lappen, Schabern, Kratzern und ähnlichen saunatypischen Geräten ist außerhalb des Duschbereichs nicht gestattet.
- 9.10. Für die Ablage und das Aufhängen von Gegenständen sind ausschließlich die vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen. Andere, dafür nicht vorgesehene Einbauten wie Heizgeräte, Messfühler, Beleuchtungskörper dürfen zur Ablage oder zum Aufhängen von Gegenständen nicht benutzt werden. Das Trocknen von Handtüchern, Bademäntel etc. in Schwitzräumen oder auf anderen Heizgeräten ist untersagt.
- 9.11. Im gesamten Saunabereich müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Laute Gespräche

sind zu unterlassen. In Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.

- 9.12. Das Benutzen von Foto- oder Filmaufnahmeggeräten, Laptops und Handys ist im Saunabereich inklusive des Umkleidebereichs **verboten**.
- 9.13. Die Benutzung von Ruheliegen ist nur gestattet, sofern durch Unterlagen sichergestellt ist, dass kein Körperteil mit diesen in Berührung kommt.
- 9.14. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal der SWE Bäder durchgeführt.

10. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung zur Nutzung der Schwimmhallen der SWE Bäder GmbH tritt am **03.04.2022** in Kraft. Die frühere Haus- und Badeordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

SWE Bäder GmbH

Gez. Kathrin Weiß
Geschäftsführerin

Ergänzung der Haus- und Badeordnung zum „Badebetrieb unter Pandemiebedingungen“

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zu den aktuell gültigen Haus- und Badeordnungen für die Schwimmhallen und die Freibäder der SWE Bäder GmbH und ist verbindlich. Die Haus- und Badeordnung gilt in vollem Umfang weiter. Sie und diese Ergänzung sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Badbetreiber und dem Badegast. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die durch die Anforderungen an den Ansteckungsschutz bei der Nutzung der Freibäder zwingend erforderlich sind.

Die Schwimmhallen und Freibäder werden im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Zum Schutz von Badegästen und Personal wurde die Ausstattung des Bades und die Organisation des Badebetriebs so angepasst, damit eine weitere Ansteckung vermieden wird. Die Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch das Badpersonal beobachtet, das, wenn es geboten ist, auch einschreiten wird. Eine lückenlose Überwachung ist allerdings nicht möglich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers Grenzen gesetzt. Besucher eines Schwimmbades können eine Aufsicht, aber keine „Rund-um-Kontrolle“ erwarten.

1. Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung der Becken.
- (2) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich des Beckenumgangs und an den Einstiegen sind zu beachten.
- (3) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (4) Verlassen Sie das Bad nach dem Schwimmen unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen auch vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (5) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (6) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Corona-Virus ist der Zutritt nicht

gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit eindeutigen Erkältungsanzeichen.

- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsgeräte im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie bitte in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie bitte vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.

3. Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen und auf den Wegen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein, in engen Räumen warten Sie bitte, bis anwesende Personen sich entfernt haben.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von der angegebenen Anzahl der Personen betreten werden.
- (3) Auch in den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen, beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen am Beckenrand.
- (5) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstand- sowie Gruppenregeln genutzt werden.
- (6) Eltern sind für die Einhaltung von Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (7) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (8) Halten Sie sich unbedingt an die Wege-regelungen (z.B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.